# Kreisblatt

**Amtsblatt des Kreises Lippe**
**und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 54 – 17. April 2020**

## Inhalt

**Kreis Lippe**
302 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) anlässlich der Corona-Pandemie gemäß §§ 1 S. 1 Nr. 4, 13, 14 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) NRW

## Kreis Lippe

**302 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) anlässlich der Corona-Pandemie gemäß §§ 1 S. 1 Nr. 4, 13, 14 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) NRW**

I. Für innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 04.05.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern, die sich rechtmäßig im Zuständigkeitsbereich des Kreises Lippe aufhalten und dort gemeldet sind, wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.

II. Die Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen von Ausländern, welche innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 03.05.2020 ablaufen und welche für dem Kreis Lippe zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreises Lippe ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis einschließlich 04.05.2020 verlängert.

III. Ausgenommen von den Regelungen nach den Ziffern I und II sind
   1. Aufenthaltstitel nach Ziffer I, welche am Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung bereits abgelaufen sind.
   2. Ausländer, die im Kreisgebiet gemeldet sind, jedoch eine wohnsitzbeschränkende Auflage für einen anderen Zuständigkeitsbereich haben.

IV. Die Ausreisefrist von Ausländern, deren vorübergehender Aufenthalt im Bundesgebiet visumsfrei ist und die sich rechtmäßig im Zuständigkeitsbereich des Kreises Lippe aufhalten und dort gemeldet sind, wird von Amtswegen bis 04.05.2020 verlängert, sofern die Zeit des visumfreien Aufenthalts nicht bereits am 18.03.2020 abgelaufen war.

V. Diese Anordnung ist zunächst befristet bis zum 03.05.2020 um 24.00 Uhr. Bei weiterer Verlängerung Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen über dieses Datum hinaus, verlängern sich auch die unter Ziffer I., II. und IV. genannten Fristen dieser Allgemeinverfügung um die jeweils geregelte Geltungsdauer der Verordnung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreislippe.de.

**Begründung**:

Die Ausländerbehörde des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, bleibt ab Mittwoch, den 18.03.2020, bis zunächst einschließlich Sonntag, den 03.05.2020, für den Besucherverkehr geschlossen. Alle bereits vereinbarten Termine innerhalb der o.g. Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben.

Am Ostersonntag überstieg die Zahl der Genesenen nach Schätzung des Robert-Koch-Instituts erstmals seit Beginn des Coronavirus-Ausbruchs kurzzeitig die Zahl der aktuell Infizierten. Dieser Trend hat sich mittlerweile bestätigt. Die Zahlen bewegen sich immer weiter auseinander. Im Kreis Lippe gibt es insgesamt 584 bestätigte Coronafälle. 203 Personen sind wieder genesen. 16 Personen sind verstorben. Damit sind aktuell 365 Personen in Lippe mit dem Coronavirus infiziert. (Stand 15.04.2020).

Diese Allgemeinverfügung ergeht, um den übergeordneten Zielen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Rechnung zu tragen. Die Dauer der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung orientiert sich an der Geltungsdauer der jeweils gültigen CoronaSchVO NRW und dient im Schwerpunkt der Kontaktreduzierung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 welche weiterhin notwendig ist, um dem o.g. positiven Trend nicht entgegenzuwirken. Die neue CoronaSchVO NRW vom 20.04.2020 gilt bis zum 03.05.2020, so dass auch die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung bis zum 03.05.2020 verlängert wird. Bei weiterer Verlängerung der Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen über den 03.05.2020 hinaus, verlängern sich auch die unter Ziffer I., II. und IV. genannten Fristen dieser Allgemeinverfügung um die jeweils geregelte Geltungsdauer der neuen Coronaschutzverordnung.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) machen insofern diese Allgemeinverfügung erforderlich. Für eine Unterbrechung von Infektionsketten in Behörden mit hohem Kundenaufkommen ist eine Schließung der Einrichtungen erforderlich, da nur so das Ansteckungsgeschehen wirksam unterbunden werden kann. Auch ergeben sich im Behördenalltag unzählige soziale Kontakte, die eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens unterstützen können. Es besteht ohne weiteres Handeln die Gefahr, dass das Virus über Kontakte in den Behörden weiterverbreitet und in andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens übertragen wird. Dadurch würde

**Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.

sich der Infektionsdruck auf die mittlere Generation der Erwerbstätigen als auch auf die höheren Altersgruppen, bei denen die Gefahr schwerer Verläufe der Erkrankung mit Covid-19 massiv erhöht ist, steigen.

Aus den genannten Gründen ist es weiterhin notwendig, die Ausländerbehörde des Kreises Lippe im Zeitraum vom 20.04.2020 bis zum 03.05.2020 weiterhin für den Kundenverkehr zu schließen, um das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet zu verlangsamen und zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens in den angrenzenden Regionen und darüber hinaus beizutragen. Dadurch den Erlass einer erneuten Allgemeinverfügung dieser Art, werden infektionsrelevante Kontakte für einen Zeitraum von weiteren 2 Wochen unterbunden. Es soll damit erreicht werden, dass sich die weitere Ausbreitung der Krankheit Covid-19 verlangsamt. Die Maßnahme trägt entscheidend dazu bei, Erkrankungsfälle über einen längeren Zeitraum zu strecken und Versorgungsengpässe in Krankenhäusern zu vermeiden. Die Maßnahme dient insgesamt dem Gesundheitsschutz.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum bis 03.05.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen noch mit weiter steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr ungeregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländern.

I.

Gemäß § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (Fortbestandsfiktion), wenn ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Nach § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen, wenn der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt wurde. Da der Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert ist, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG angeordnet. Die Anordnung der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG nach dieser Allgemeinverfügung gilt nur für verspätete Anträge, die bis zum 04.05.2020 gestellt werden. Verspätete Anträge, die nach dem 04.05.2020 gestellt werden, unterliegen einer Prüfung im Einzelfall.

**Es wird darauf hingewiesen, dass trotz dieser Anordnung in jedem Fall eine Antragstellung auf Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels erforderlich ist. Auf eine Antragstellung wird durch diese Anordnung nicht verzichtet.**

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen. Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen (insbesondere Arbeitserlaubnisse und Wohnsitzauflagen) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird, sowie für Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60 a AufenthG besitzen. Die Verlängerung der Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen von Amts wegen innerhalb des Zeitraums vom 20.04.2020 bis einschließlich 04.05.2020 auf der Grundlage dieser Anordnung ist als Nachweis für den gestatteten bzw. geduldeten Aufenthalts erforderlich.

III.

Von den begünstigenden Regelungen der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung sollen nur die Personen profitieren, die sich rechtmäßig erlaubt, gestattet oder geduldet im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Kreises Lippe aufhalten.

IV.

Personen, die sich visumfrei im Kreisgebiet aufhalten, verfügen über keinen verlängerbaren Aufenthaltstitel. Ein fiktiver Fortbestand ist wegen des fehlenden Aufenthaltstitels, trotz legalem Aufenthalt, nicht möglich. Diesem Personenkreis kann jedoch auch bei eingeschränktem Betrieb der Ausländerbehörde eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt werden. Betroffene wenden sich bitte per E-Mail an auslaenderamt@kreis-lippe.de oder telefonisch an 05231-62 3780.

Bei Inhabern von Schengenvisa wird auf die Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung verwiesen, welche am 09.04.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

V.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung orientiert sich an der Geltungsdauer der jeweils geltenden Coronaschutzverordnung des Landes NRW.

Hinweise: Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf der Internetseite des Kreises Lippe www.kreis-lippe.de oder in den lokalen Medien.

**Rechtsbehelfsbelehrung**:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Dr. Lehmann

Landrat

Kr.Bl.Lippe 17.04.2020

**Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.